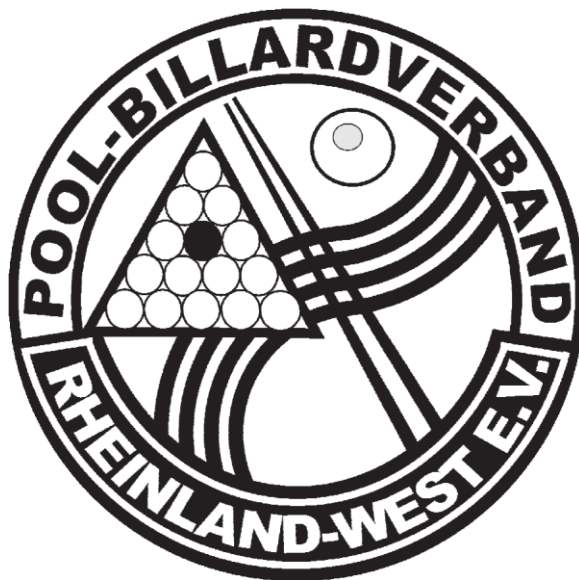


SATZUNG

des

Pool Billard Verband Rheinland West e.V.



Fassung vom 19. März 2000

Inhalt

§ 1	Name, Sitz
§ 2	Zweck
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Ende der Mitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Mitgliedsbeitrag
§ 8	Organe des PBVRW
§ 9	Delegiertenversammlung
§ 10	Vorstand
§ 11	Kassenprüfer
§ 12	Verbandsschiedsgericht
§ 13	Beurkundungen
§ 14	Besondere Maßnahmen
§ 15	Satzungsänderungen
§ 16	Verbandsauflösung
§ 17	Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Pool Billard Verband Rheinland West“ und hat seinen Sitz in Aachen. Der Verband wurde am 11.05.1982 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer „VR 2087“ eingetragen.
- 1.2 Der Verband ist Mitglied in einem übergeordneten Verband, über den der PBVRW an den „Billard Landesverband Nordrhein-Westfalen“ (BVNW), den „Landessportbund Nordrhein-Westfalen“ (LSB NRW) sowie die „Deutsche Billard Union“ (DBU) angeschlossen ist.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verband mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-Zwecke im Sinne des Abschnitts des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, insbesondere des Poolbillardsport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen, die Ausrichtung von Verbandsmeisterschaften sowie nationaler und internationaler Meisterschaften und die Betreuung an der Körperschaft angeschlossener Poolbillardvereine verwirklicht. Die Förderung jugendlicher Poolbillardsportler nimmt bei der Erfüllung des Satzungszwecks einen besonders hohen Stellenwert ein.
- 2.2 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösen des Verbands erhalten die Mitglieder lediglich dem Verband gegebene Darlehen oder leihweise dem Verband gegebene Sachanlagen zurück.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des PBVRW sind ausschließlich die Mitgliedsvereine. Die Einzelmitglieder der Vereine gelten als dem PBVRW angehörig. Sie sind nicht Mitglieder des PBVRW sondern Mitglieder im PBVRW.
- 3.2 Anspruchsgegner sind nur der PBVRW und dessen Mitgliedsvereine, die durch ihre Mitgliedschaft dem PBVRW gegenüber die Verantwortung für ihre Einzelmitglieder übernehmen.

- 3.3 Mitglieder und Zugehörige des PBVRW dürfen keiner konkurrierenden Vereinigung angehören, die ähnliche sportspezifische Ziele wie der PBVRW verfolgt.
- 3.4 Der Verband besteht aus aktiven, inaktiven und Ehrenmitgliedern.
- 3.5 Aktive Mitglieder nehmen an den sportlichen Veranstaltungen des Verbands aktiv teil. Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die die sportlichen Einrichtungen des Verbands nutzen aber an sportlichen Aktivitäten des Verbands (z.B. Meisterschaften) nicht teilnehmen und im Übrigen die Interessen des Verbands fördern.
- 3.6 In Würdigung besonderer Verdienste im Sinne eines Mitgliedsvereins können Einzelmitglieder eines Mitgliedsvereins auf Antrag des betreffenden Vereins durch Beschluss des Vorstands mit einer Auszeichnung versehen werden.
- Folgende Auszeichnungen werden unterschieden:
- a) Bronzene Ehrennadel des PBVRW
 - b) Silberne Ehrennadel des PBVRW
 - c) Goldene Ehrennadel des PBVRW Näheres regelt eine Ehrenordnung.
- 3.7 In Würdigung außergewöhnlicher Verdienste im Sinne des PBVRW oder einem dem Ansehen des PBVRW in besonders hohem Maße zuträglichem Verhalten können Einzelpersonen, die nicht Mitglied eines Mitgliedsvereins sein müssen, auf Antrag des Vorstands beziehungsweise eines Mitgliedsvereins durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des PBVRW ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich mittels eines Aufnahmeantragsformulars zu beantragen.

Dem Aufnahmeantragsformular sind beizufügen

- a) die geltende Vereinssatzung, die in keinem Punkt in Widerspruch zu der Satzung des PBVRW stehen darf;
- b) ein Verzeichnis der amtierenden Vorstandsmitglieder;
- c) das Protokoll der Gründungsversammlung beziehungsweise der letzten Versammlung, auf der der Vorstand gewählt wurde;
- d) ein Anschriftenverzeichnis der Einzelmitglieder mit Angabe des Geburtsdatums;

4.2 Der antragstellende Verein

- a) muss aus mindestens sieben aktiven Sportlern bestehen. Bei nicht volljährigen Sportlern ist jeweils eine mit der Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten versehene Einverständniserklärung beizufügen.
- b) hat die Satzung und nachrangige Rechtssetzung des PBVRW anzuerkennen.

- c) ist Mitglied im Landessportbund oder erklärt sich schriftlich bereit, unverzüglich die Mitgliedschaft im Landessportbund zu beantragen.
 - d) ist in das Vereinsregister eingetragen oder erklärt sich schriftlich bereit, unverzüglich eine Eintragung in das Vereinsregister zu beantragen.
- 4.3 Über die Genehmigung des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich binnen 30 Tagen mitzuteilen.
- 4.4 Mit der Aufnahme in den Verband erhält das neue Mitglied ein Exemplar der Satzung des PBVRW und ein Anschriftenverzeichnis der amtierenden Vorstandsmitglieder sowie der Mitgliedsvereine.
- 4.5 Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der schriftliche Einspruch zulässig, über den die nächste Delegiertenversammlung des PBVRW endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Aufnahmegebühr wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im PBVRW endet durch Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds oder durch Auflösung des Verbands. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn ihm durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen wurde oder er im Vereinsregister gelöscht ist.
- 5.2 Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Postanschrift des Verbands bis spätestens zum 15. des letzten Monats des jeweiligen Quartals zu richten. Der Beitrag für das laufende und das Folgequartal ist noch zu entrichten. Die Kosten, die dem Verband durch die Abmeldung des scheidenden Mitglieds beim Landesverband entstehen, trägt das ausscheidende Mitglied.
- 5.3 Für den Ausschluss aus dem Verband muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- a) Beitragszahlungsrückstand über mehr als drei Monate trotz erfolgter Mahnung,
 - b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Rechtsordnungen oder Beschlüsse des Verbands,
 - c) grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten,
 - d) grob fahrlässiges Verhalten, durch das eine andere Person oder das Ansehen des Verbands Schaden erleidet.
- 5.4 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung in Kraft treten kann, entscheidet der Vorstand. Vor dieser Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussentscheid ist dem Mitglied begründet schriftlich mitzuteilen.

- 5.5 Gegen den in 5.4 beschriebenen Beschluss ist die Berufung des Verbandsschiedsgerichts statthaft. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen (Datum des Poststempels) nach Erhalt des Entscheides beim Vorsitz des Verbandsschiedsgerichts schriftlich eingelegt werden.
- 5.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet der Ansprüche des Verbands auf rückständige Beitragsforderungen. Das Mitglied hat in dessen Besitz befindliche Verbandsgegenstände umgehend an den Verband zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Alle aktiven und inaktiven Mitglieder haben ein Recht auf Sitz und Stimme bei den Delegiertenversammlungen. Außerdem können alle Mitglieder die Einrichtungen des Verbands nutzen.

6.2 Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, durch seine Vertreter der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.

- 6.3 Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied:
- a) die Ziele und Vorhaben des Verbands nach besten Kräften zu fördern;
 - b) in ihrem Bereich durch ihre Organe für die Einhaltung der Verbandssatzung sowie der nachrangigen Rechtsetzung des PBVRW zu sorgen;
 - c) den Satzungen, Rechtsordnungen und Beschlüssen des Verbandes und der übergeordneten Organisationen, insbesondere den innerhalb ihrer Zuständigkeit ergangenen Beschlüssen und Weisungen der Organe des PBVRW Folge zu leisten;
 - d) eine Aufrechnung mit gegen den PBVRW bestehenden Forderungen zu unterlassen (Aufrechnungsverbot),
 - e) Versammlungen des Vereins dem PBVRW mitzuteilen, sofern darin ihr Austritt aus dem PBVRW zur Sprache kommt und Beobachter des PBVRW dabei zuzulassen, denen ein Rederecht eingeräumt wird;
 - f) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Monats eines jeden Quartals;
 - g) in allen Bereichen Sportlichkeit und Fairness zu üben;

6.4 Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des PBVRW nicht gefährdet werden.

Sie haben sich an Aufgaben des PBVRW aktiv zu beteiligen und dessen Organe zu unterstützen.

6.5 Beitragspflichtig sind alle Mitgliedsvereine des PBVRW. Die Höhe des Beitrags wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsvereine setzen die Beitragshöhe ihrer Einzelmitglieder selber fest.

6.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die aktuelle Beitragshöhe ist dem Aufnahmeantragsformular zu entnehmen.
- 7.2 Sollten zum Zeitpunkt einer DV gegenüber einem Mitgliedsverein berechnete und schriftlich angemahnte Forderungen des PBVRW bestehen und diese durch eine Vorstandssitzung des Verbands festgestellt worden sein, so ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitgliedsvereins, ausgenommen der Fälle, in denen vom Vorstandsvorstand eine Stundung gewährt wurde.

§ 8 Organe des PBVRW

- 8.1 Die Organe des Verbands sind
- a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Vorstand
 - d) das Verbandsschiedsgericht.

§ 9 Delegiertenversammlung

- 9.1 Die Delegiertenversammlung (DV) des PBVRW setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und dem Vorstand des PBVRW.
- 9.2 Jeder an den Verband angeschlossene Verein bekommt eine Grundstimme und für jedes siebte aktive Mitglied jeweils eine zusätzliche Stimme. Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen seines Vereins auf sich vereinen und vertreten. Die Mitglieder des Vorstandsvorstands haben kein Stimmrecht.
- 9.2.1 Die Mitgliedsvereine sind durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich (Datum Poststempel) oder per Mail (Datum der Versendung) einzuladen. Einladung per Mail gehen immer an die zuletzt bekannte Mailadresse.
- 9.3 Jedes Mitglied im PBVRW ist berechtigt, der DV als Gast beizuwohnen. Weitere Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden. Jeder Teilnehmer an der ordentlichen DV kann sich zu Wort melden; ob ihm das Wort erteilt wird, entscheidet der Versammlungsleiter.
- 9.3.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche DV einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 25% aller Delegierten dies schriftlich verlangen. Die Mitgliedsvereine sind durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen schriftlich (Datum Poststempel) oder per Mail (Datum der Versendung) einzuladen. Einladung per Mail gehen immer an die zuletzt bekannte Mailadresse.

9.4 Die ordentliche DV ist wenigstens einmal pro Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Versammlung muss bis spätestens Ende des 3. Quartals des neuen Geschäftsjahres stattgefunden haben.

9.5 Die Mitgliedsvereine sind durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich dazu einzuladen.

Die Einladung muss enthalten:

- a) die Tagesordnung
- b) die inhaltliche Benennung aller eingegangenen Anträge
- c) eine Auflistung der Stimmenverteilung der Mitgliedsvereine nach 9.2
- d) den Jahresabschluss
- e) den Haushaltsplan des Folgejahres
- f) den Bericht des/der Kassenprüfer

9.6 Die DV ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.7 Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfalle übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Versammlungsleitung.

9.8 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Ein Beschluss oder eine Wahl muss jedoch geheim erfolgen, wenn mindestens einer der anwesenden Delegierten dies beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.9 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der DV beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden; der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der DV gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.10 Die Aufgaben der DV sind:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands, sofern Wahlen anstehen;
- b) Beschlussfassung über die Bestätigung von kommissarisch durch die übrigen Vorstandsmitglieder benannter Mitglieder des Vorstands, die in die Amtszeit scheidender Vorstandsmitglieder einrücken;
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern Wahlen anstehen;
- d) Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts, sofern Wahlen anstehen;
- e) Entgegennahme des Jahresabschlusses;
- f) Entgegennahme des Kassenberichts des Kassierers sowie des Kassenprüfberichts des/der Kassenprüfer;
- g) Entlastung des Vorstands;

- h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des nächsten Geschäftsjahres unter Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- i) Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen. Diese Anträge müssen mit Angabe der zu ändernden Paragraphen und im Wortlaut in der Tagesordnung enthalten sein;
- j) Verabschiedung von Empfehlungen an den Vorstand;
- k) Behandlung aller Anträge, die sich auf die Punkte der Tagesordnung beziehen. Beschlüsse können nur zu den in dieser Tagesordnung genannten Punkten gefaßt werden;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des PBVRW;

9.11 Zur Wahl stellen dürfen sich lediglich Einzelpersonen, die nachweislich Mitglied in einem Mitgliedsverein des PBVRW sind.

9.12 Die DV hat ferner folgende Aufgaben:

- a) Ihre Zustimmung ist für die Eingehung finanzieller Verpflichtungen erforderlich, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind oder die dort vorgesehenen Beträge um mehr als 30% in den Einzelsummen übersteigen. Ebenso ist ihre Zustimmung erforderlich, wenn vorgesehene Verpflichtungen den Gesamthaushalt um mehr als 10% übersteigen.
- b) Sie ist zur Kontrolle der vom Vorstand erlassenen nachrangigen Rechtsordnungen befugt. Sie kann diese mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen außer Kraft setzen.
- c) Sie entscheidet mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen über den Austritt aus dem übergeordneten Verband, an den der PBVRW angeschlossen ist und über den der PBVRW Mitglied im BVNW ist.
- d) Sie entscheidet über Anträge, über die der Vorstand einen Beschluss zu fassen nicht in der Lage war.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand wird von der DV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

10.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) 1. Geschäftsführer,
- d) 2. Geschäftsführer,
- e) Kassierer,
- f) Sportwart,
- g) 2. Sportwart,
- h) Jugendwart,
- i) 2. Jugendwart,

10.3 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) 1. Geschäftsführer,
- d) 1. Kassierer.

Hiervon sind jeweils zwei Mitglieder vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

10.4 Personalunion ist zulässig, nicht jedoch innerhalb des vertretungsberechtigten Vorstands.

10.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der betreffenden Versammlungsbeschlüsse. In geschäftlichen Angelegenheiten sind nur zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigt. Insbesondere erlässt der Vorstand die nachrangigen Rechtsordnungen des PBVRW, die Strafgeelder enthalten können.

10.6 Im Übrigen vertritt bei nicht geschäftlichen Angelegenheiten der 1. Vorsitzende den PBVRW. Er beruft die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlungen ein und übernimmt deren Leitung. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden wird ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied tätig.

10.7 Gelder des Verbands dürfen nur auf Konten angelegt werden, die den Namen des Verbands tragen. Als verfügungsberechtigt können nur Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands des Verbands eingesetzt werden. Die Konten müssen so angelegt sein, dass Verfügungen nur bei Vorliegen von mindestens zwei Unterschriften möglich sind.

10.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands muss zur Leitung der Sitzung anwesend sein. Alle Beschlüsse werden per offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefällt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des Sitzungsleiters.

10.9 Ein Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist frühestens zum Ende des Folgemonats der Austrittserklärung möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen

Vorstandsmitglieder das Recht, kommissarisch einen Ersatzmann zu benennen, der in die Amtszeit des scheidenden Vorstandsmitglieds einrückt, sofern die nächste DV dies bestätigt. Das scheidende Vorstandsmitglied hat umgehend die ihm anvertrauten oder zur Erfüllung der Aufgaben erstellen Unterlagen sowie sämtliche vom Verband zur Verfügung gestellten oder zur Erfüllung der Aufgaben erstellen Hilfsmittel an den Vorstand zu übergeben.

- 10.10 Vor dem endgültigen Ausscheiden muss eine Prüfung aller abgegebenen Unterlagen und/oder Hilfsmittel durch den Vorstand erfolgt sein, über deren Ergebnis ein schriftlicher Bericht zu verfassen ist, durch den erst das scheidende Vorstandsmitglied in seiner Funktion entlastet und von allen späteren Forderungen des Verbands freigesprochen werden kann.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.1 Die Kassenprüfer werden von der DV für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie haben das Recht, jederzeit die Kasse zu prüfen. Eine Kassenprüfung hat jedoch wenigstens einmal pro Geschäftsjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis haben sie der DV einen Bericht vorzulegen.

§ 12 Verbandsschiedsgericht (VSG)

- 12.1 Das VSG setzt sich aus fünf Einzelpersonen zusammen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts werden von der DV für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 12.2 Das VSG prüft die Berufung eines oder mehrerer Mitgliedsvereine oder dessen Einzelmitglieder gegen einen Vorstandsentscheid.
- 12.3 Zur Prüfung des Sachverhaltes sind die betroffenen Parteien vom VSG anzuhören. Dem Schiedsgerichtsentscheid haben eine vom VSG verabschiedete Schiedsgerichtsordnung, die Verbandssatzung sowie die nachrangigen Rechtsordnungen des Verbands zugrunde zu liegen. Der Schiedsgerichtsentscheid ist den betroffenen Parteien und dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Der Entscheid ist für alle Parteien bindend; eine erneute Berufung ist nicht möglich.

§ 13 Beurkundungen

- 13.1 Die Beschlüsse der Organe des PBVRW sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und des Protokollführers zu unterzeichnen.
- 13.2 Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter, die nicht identisch sein dürfen, zu unterzeichnen ist.

§ 14 Besondere Maßnahmen

- 14.1 Der PBVRW kann durch seine zuständigen Organe bei nachweislicher Verletzung der Rechtsordnungen, Weisungen oder Beschlüsse besondere Maßnahmen gegen seine Mitgliedsvereine oder deren Einzelmitglieder verhängen. Folgende besondere Maßnahmen werden unterschieden: a) Verwarnung;
- b) Geldbuße;

- c) Sperrung von Mitgliedsvereinen oder deren Einzelmitgliedern für bestimmte Veranstaltungen des PBVRW oder übergeordneter Verbände, an die der PBVRW angeschlossen ist;
- d) Ausschluss aus dem PBVRW.

14.2 Gegen die in 14.1 aufgeführten besonderen Maßnahmen ist die Berufung beim Verbandsschiedsgericht möglich.

14.3 Die besonderen Maßnahmen können insbesondere bei Verstößen gegen die Amateurbestimmungen, gegen das nationale oder internationale Turnierreglement, ein dem Ansehen des PBVRW in der Öffentlichkeit abträgliches Verhalten sowie bei Nichterfüllung von Beitrags- oder sonstigen satzungsmäßigen Pflichten.

14.4 Bestrafungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind ausschließlich die amtierenden Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine sowie die einzelnen Vorstandsmitglieder des PBVRW.

§ 15 Satzungsänderungen

- 15.1 Satzungsänderungen werden durch die DV mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Änderungen der Satzung, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten DV mitgeteilt werden.

§ 16 Verbandsauflösung

- 16.1 Die Auflösung des Verbands kann nur durch Beschluss der DV mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Deutsche Billard Union“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmung

- 17.1 Die Vertreter der Mitgliedsvereine erkennen durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeantragsformular zur Erlangung der Mitgliedschaft auch im Namen ihrer Einzelmitglieder die Satzung des PBVRW an. Verstöße gegen diese Satzung, die nachrangigen Rechtsordnungen oder Beschlüsse werden wie beschrieben geahndet. Diese Satzung liegt dem Verbandsleben zu Grunde und verlangt, dass nach ihr gehandelt wird.

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 19.03.2000 in Kraft.

Geändert laut Delegiertenversammlung vom 26.08.2001

Geändert laut außerordentliche Delegiertenversammlung vom 24.01.2013

Geändert laut Delegiertenversammlung vom 26.01.2015

Geändert laut Delegiertenversammlung vom 13.09.2020